

## KAPITEL X: TARIFRECHT SALZBURG



**Vorschau auf dieses Kapitel:** Die Landeshauptleute haben die Möglichkeit, für bestimmte Gebiete verbindliche Taxitarife zu bestimmen. Dies soll einerseits einen ruinösen Preiskampf verhindern und andererseits auch die Fahrgäste schützen. Wenn Sie die Taxilenkerberechtigung für eine Region ohne amtlichen Tarif erwerben wollen, müssen Sie nur wissen, dass es diese amtlichen Tarife gibt und wo diese gelten. Details müssen Sie

nur wissen, wenn Sie in einer Region mit amtlichem Tarif arbeiten möchten und die Prüfung für diese Region ablegen.

**Stichworte:** Amtlicher Tarif, Geltungsbereich, Taxameter, Grundtaxe, Streckentaxe, Zeittaxe, Zuschlag

Amtliche Tarife gibt es im Bundesland Salzburg derzeit für die Regionen

- Salzburg Stadt, Gemeinden Bergheim und Wals-Siezenheim
- Bischofshofen
- Gemeinde St. Johann
- Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein
- Stadt Zell a. S., Gemeinden Kaprun, Maishofen und Bruck a. D. Glstr.
- Gemeinde Saalbach-Hinterglemm

Amtliche Tarife können formuliert sein als

- Mindesttarif (= Preis darf nicht billiger aber höher sein)
- Höchsttarif (= Preis darf nicht höher aber billiger sein)
- Verbindlicher Tarif (= Preis muss genau dem Tarif entsprechen, darf weder höher noch billiger sein)

In Salzburg sind meist verbindliche Tarife, fallweise auch Höchstarife verordnet.



## TAXITARIF SALZBURG STADT, BERGHEIM, WALS-WIEZENHEIM (SEIT 10. 8. 2012)

### GELTUNGSBEREICH

Der **amtliche Tarif** gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxigewerbes mit einem **Standort** in der **Stadt Salzburg** oder den **Gemeinden Bergheim** oder **Wals-Siezenheim** berechtigt sind. Ein Standort in einer dieser Gemeinden gilt als Standort in den beiden anderen Gemeinden. Für ein Taxiunternehmen aus Fuschl beispielsweise, das eine Fahrt von Fuschl nach Salzburg-Stadt durchführt, gilt dieser amtliche Tarif also nicht.

Folgende Fahrten sind vom Geltungsbereich dieses amtlichen Tarifs **ausgenommen**:

- **Botenfahrten** (Transport von kleinen, leichten Gegenständen ohne Fahrgast)
- **Krankentransporte**, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind (ob dem so ist, erfahren Sie von Ihrem Taxiunternehmen).

### FAHRPREISE IM TARIFGEBIET SALZBURG-STADT, BERGHEIM, WALS-SIEZENHEIM

Für Taxifahrten (also Personentransporte, die keine Krankentransporte mit Pauschalentgelt sind) innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Salzburg, der Gemeinden Bergheim und Wals-Siezenheim gelten folgende Tarife, von denen NICHT abgewichen werden darf:

Tarif	in €
Grundtaxe 1 (an Werktagen von 06.00 bis 21.00 Uhr), einschließlich der Streckentaxe für die ersten 105 m bzw. die erste Wartezeit von 31,5 Sekunden	3,10
Grundtaxe 2 (an Werktagen von 21.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags), einschließlich der Streckentaxe für die ersten 105 m bzw. die erste Wartezeit von 31,5 Sekunden	3,90
Streckentaxe 1 (für die Strecke ab 105 m bis 1541 m), je begonnene 105 m	0,20 (= 1,90/Km)
Streckentaxe 2 (für die Strecke ab 1541 m), je begonnene 147,9 m	0,20 (= 1,35/Km)
Zuschläge gibt es seit August 2012 nicht mehr! Der Transport von Taschen, Koffern, Gepäck, Tieren etc. sind im Fahrpreis inkludiert (nicht aber Umzugsgut, siehe unten)	0,00
Zeittaxe, je angefangenen 31,5 Sekunden	0,20 (= 22,86/Std.)

Es dürfen **nur** die vom **Taxameter** angezeigten **Preise** verrechnet werden, Grundtaxen und Streckentaxen gelten ab der Aufnahmestelle (also nicht etwa schon während der Anfahrt zum Aufnahmeort)! Der Fahrpreisanzeiger (= Taxameter) muss entsprechend eingestellt sein und die Umschaltung auf die einzelnen Tarifmodule (Streckentaxen, Zuschläge für Nacht, Sonn- und Feiertage) muss automatisch erfolgen. **Zusätzliche Leistungsentgelte dürfen im Anwendungsbereich der Tarifverordnung nicht verlangt werden (z. B. Zuschlag für Handtasche oder Reisekoffer oder Tiere wäre verboten. AUSNAHME: Der Zuschlag für den Transport von UMZUGSGUT, wie sperrige Kleinmöbel, sperrige Güter darf frei vereinbart werden und ist zusätzlich zum Fahrpreis laut Tarif einzuheben.**

**Außerdem dürfen Sie für Fahrzeugverunreinigungen Ersatz verrechnen: € 21,- bei leicht zu beseitigenden Verunreinigungen und € 42,- bei schwierig und mit größerem Aufwand zu beseitigenden Verunreinigungen.**

## BESONDERE TARIFBESTIMMUNGEN

**Versagt das Taxameter** während einer Auftragsfahrt, darf diese Fahrt noch beendet werden und es muss das **Dreifache der Zeittaxe** als Fahrpreis verrechnet werden. Sie dürfen den Fahrgast nicht zum Abbruch der Fahrt und zum Aussteigen drängen. Einen neuen Auftrag dürfen Sie mit dem kaputten Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufnehmen!

## FAHRPREISBERECHNUNG BEI EINZELSITZPLATZVERGABE

Bei **Einzelsitzplatzvergabe** ist die Fahrpreisberechnung etwas kompliziert und niemals ganz 100%ig gerecht. Die **Berechnungsmethode** ist in der Tarifverordnung **vorgegeben**. Der Sonderfall, dass nicht alle Fahrgäste gleichzeitig einsteigen, sondern ein zusätzlicher Fahrgast auf der Strecke zusteigt ist in der Tarifverordnung sehr missverständlich formuliert und führt zu noch ungerechteren Ergebnissen.

Fahren bei Einzelsitzplatzvergabe alle Fahrgäste gleichzeitig los, wird der Fahrpreis so berechnet: Sie schalten zu Beginn der Fahrt ganz normal das Taxameter ein. Steigt der erste Fahrgast aus, tun Sie folgendes:

- Lesen Sie den Fahrpreis vom Taxameter ab
- Teilen Sie diesen Fahrpreis durch die Anzahl der Fahrgäste
- Das Ergebnis ist der Fahrpreis, den der Aussteiger bezahlen muss
- Fahren Sie zum nächsten Fahrziel und lassen Sie das Taxameter ganz normal weiterlaufen, ohne das Taxameter zurückzusetzen und die Grundtaxe erneut zu verrechnen.

Steigt der zweite Fahrgast aus, tun Sie folgendes:

- Lesen Sie den neuen Fahrpreis vom Taxameter ab.
- Rechnen Sie die Differenz zwischen Fahrpreis beim ersten Aussteiger und Fahrpreis beim zweiten Aussteiger aus.
- Teilen Sie diesen Differenzbetrag durch die Anzahl der noch verbliebenen Fahrgäste (inkl. dem jetzigen Aussteiger).
- Zum Ergebnis dieser Teilung rechnen Sie noch den Fahrpreis des Erstaussteigers. Das Ergebnis ist der Fahrpreis des Zweitaussteigers, den Sie jetzt verrechnen müssen.
- Fahren Sie – sofern die Fahrt damit nicht beendet ist – zum nächsten Fahrziel und lassen Sie das Taxameter ganz normal weiterlaufen, ohne das Taxameter zurückzusetzen. Beim nächsten Ziel berechnen Sie den Fahrpreis des dritten Aussteigers auf die gleiche Weise wie den Fahrpreis des zweiten Aussteigers.

Schlimm wird's, wenn ein weiterer Fahrgast unterwegs zusteigt. Diesem Zusteiger dürfen Sie keinen Anteil am bisher angefallenen Fahrpreis berechnen! Erreicht dieser Zusteiger sein Fahrziel, teilen Sie nur die Fahrpreisdifferenz durch die Anzahl der verbliebenen Fahrgäste OHNE den letzten Fahrpreis dazu zu rechnen. Das kann unter Umständen zu sehr ungerechten Ergebnissen führen, beispielsweise wenn der zusätzliche Fahrgast ganz kurz nach Abfahrt vom Startpunkt zusteigt und er sich deshalb – im Gegensatz zu den anderen Fahrgästen – seinen Anteil an der Grundtaxe erspart. Fragen Sie in der Praxis Ihren Taxiunternehmer, ob Sie Einzelsitzplatzvergaben überhaupt durchführen sollen. Je nach Region sind diese mehr oder weniger üblich.

Bei der Einzelsitzplatz-Fahrpreisberechnung sind Kinder unter fünf Jahren nie zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren zählen als eine Person. Ein Kind unter zwölf Jahren ist nicht zu berechnen. Ab 13 zählt der junge Fahrgast voll.

## FAHRPREISE FÜR ÜBERLANDFAHRTEN

Bei Fahrten von der Stadt Salzburg, der Gemeinde Bergheim oder der Gemeinde Wals-Siezenheim in die Gemeinden **Anif, Anthering, Elixhausen, Elsbethen, Eugendorf, Grödig, Hallwang und Koppl** und umgekehrt sowie Fahrten innerhalb dieser Gemeinden wird ebenfalls der Fahrpreis **nach** den Regeln der **Tarifverordnung** berechnet, so wie oben in der Tariftabelle beschrieben.

Die Fahrpreise für Fahrten über die oben genannten Gemeinden hinaus unterliegen grundsätzlich der **freien Fahrpreisvereinbarung**, dürfen aber **nicht über € 1,80 pro gefahrenen Kilometer** liegen (= Höchsttarif). Bei diesem Preis ist die Rückfahrt inkludiert. Fahrgäste sind vor Antritt der Fahrt über den Kilometerpreis und die ungefähre Streckenlänge zu informieren. Beförderungspflicht besteht für diese Fahrten nicht.

Beachten Sie bitte, dass die Tarifverordnung somit zwei Tarifikategorien kennt: Einmal den verbindlichen Fix-Tarif, von dem weder nach oben noch nach unten abgewichen werden darf und einmal den Höchsttarif von € 1,80/KM, der bloß nicht überschritten werden darf.

## TARIF-QUITTUNG

Sie müssen dem Fahrgast eine ordentliche Quittung (=Rechnung) ausstellen. Die einzelnen Rechnungsbestandteile haben Sie im Österreichteil Ihrer Broschüren gelernt. Die Tarifverordnung bestimmt zusätzlich, dass die **Quittung mittels** eines im Taxi vorhandenen **Druckers** ausgestellt werden muss und nicht mit der Hand geschrieben werden darf.

## BEISPIEL 1 FÜR DIE FAHRPREISBERECHNUNG (EINZELSITZPLATZVERGABE)

Drei Fahrgäste steigen gleichzeitig ein und wollen zu verschiedenen Zielen. Sie vergeben die Plätze einzeln und kündigen das Ihren Fahrgästen vor Beginn der Fahrt korrekt an.

Fahrziel 1: Das Taxameter zeigt € 6,- an. Es befinden sich noch drei Fahrgäste an Bord. Sie teilen also den angezeigten Preis von € 6,- durch 3 und erhalten als Ergebnis € 2,-. Der erste Aussteiger bezahlt also € 2,-. Sie fahren weiter zu Fahrziel zwei, das Taxameter läuft einfach weiter.

Fahrziel 2: Das Taxameter zeigt nun € 14,- an. Es befinden sich nur noch zwei Fahrgäste an Bord. Die Differenz zwischen Fahrpreis 1 (€ 6,-) und Fahrpreis 2 (€ 14,-) beträgt € 8,-. Diesen Differenzbetrag teilen Sie durch die Anzahl der Fahrgäste, also 8 durch 2 ist € 4,-. Zu diesem Ergebnis zählen Sie noch den vorigen Fahrpreis (den der Erstaussteiger bezahlen musste): € 4,- plus € 2,- ergibt € 6,-. Der Aussteiger bei Fahrziel 2 bezahlt also € 6,-. Sie fahren weiter zum Fahrziel 3, das Taxameter läuft einfach weiter.

Fahrziel 3: Das Taxameter zeigt nun € 17,- an. Es ist nur mehr der letzte Fahrgast an Bord. Die Differenz zwischen Fahrpreis 2 (€ 14,-) und Fahrpreis 3 (€ 17,-) beträgt € 3,-. Da nur mehr ein Fahrgast an Bord ist, teilen Sie den Betrag gar nicht, weil 3 durch 1 ohnehin 3 bleibt. Zu diesem Ergebnis zählen Sie noch den vorigen Fahrpreis (den der Zweitaussteiger bezahlen musste): € 3,- plus € 6,- ergibt € 9,-. Da die Fahrt zu Ende ist, schalten Sie das Taxameter ab.

Fahrgast 1 hat bezahlt:	€ 2,-
Fahrgast 2 hat bezahlt:	€ 6,-
Fahrgast 3 hat bezahlt:	€ 9,-
Insgesamt haben Sie an Fahrpreisen erhalten:	€ 17,-

Sie erhalten also den Fahrpreis, den Sie auch ohne Einzelsitzplatzvergabe erhalten hätten. Die einzelnen Fahrgäste brauchen zwar meist etwas länger zu Ihren Zielen, weil kleinere Umwege nötig sind (außer für den Erstaussteiger), bezahlen insgesamt aber etwas weniger, als wenn Sie alleine gefahren wären. Sinn macht die Einzelsitzplatzvergabe nur, wenn die Fahrziele halbwegs in einer Richtung liegen und keine großen Umwege nötig sind.

## BEISPIEL 2 FÜR DIE FAHRPREISBERECHNUNG

Zwei Fahrgäste steigen am Montag um 21.05 Uhr in Ihr Taxi und fahren eine 5.320 m lange Strecke. Unterwegs holt einer Zigaretten, das dauert genau 3 ½ Minuten. Die Fahrstrecke liegt im Tarifgebiet:

0 – 105 m (Grundtaxe inkl. der Anfangsstrecke und erste Wartezeit)	€ 3,90
105 m – 1.541 m (Streckentaxe 1, € 0,20 je angefangene 105 m); 14 x 0,20	€ 2,80
1.541 m – 5.320 m (Streckentaxe 2, € 0,20 je angefangene 147,9 m); 26 x 0,20	€ 5,20
31,5 – 210 Sekunden (Zeittaxe, € 0,20 je angefangene 31,5 Sekunden); 6 x 0,20	€ 1,20
<b>Gesamter Fahrpreis</b>	<b>€ 13,10</b>

Da es sich um keine Einzelsitzplatzvergabe handelt, machen sich die zwei Fahrgäste untereinander aus, wie sie den Fahrpreis aufteilen.



## TAXITARIF SAALFELDEN (SEIT 18. 12. 2012)

### GELTUNGSBEREICH

Der Saalfeldener Taxitarif gilt für Fahrten innerhalb der Stadtgemeinde Saalfelden für Taxiunternehmen, die ihren Standort in Saalfelden haben. Preise für Überlandfahrten werden also frei vereinbart.

Ausnahmen vom Geltungsbereich dieser Tarifverordnung:

- Fahrten, die mit öffentlichen Geldern finanziert werden
- Botenfahrten
- Krankentransporte mit ärztlicher Transportanweisung, sofern mit den Sozialversicherungen dafür Pauschaltarife vereinbart worden sind.

### FAHRPREISE

Tarif	in €
Grundtaxe an Werktagen von 06.00 bis 21.00 Uhr, einschließlich der ersten 1.350 m sowie der ersten 337,5 s Wartezeit	5,0
Grundtaxe an Sonn- und Feiertagen und an allen Tagen von 21.00 bis 06.00 Uhr, einschließlich der ersten 1.350 m sowie der ersten 337,5 s Wartezeit	6,70
Streckentaxe für die Strecke nach den inkludierten 1.350 m	0,20 je begonnene 120 m
Zeittaxe (nach den inkludierten 337,5 s): je angefangene 24 s	0,20
1 Zuschlag (Zuschläge dürfen Sie nur aus den hier angeführten Gründen einheben!) <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Montage von Ketten</li> <li>• für die gleichzeitige Beförderung von mehr als 4 Personen</li> <li>• für Bergfahrten, und zwar: <ul style="list-style-type: none"> <li>Berlisreiter (Biberg) (beschränkte Forststraße, Schlüssel erforderlich) 45</li> <li>Örgenbauernalm (beschränkte Forststraße, Schlüssel erforderlich) 45</li> <li>Huggenberg 15</li> </ul> </li> </ul>	1 Zuschl. = € 1,- 7 Zuschläge 1 Z. pro Person

### BESONDERE TARIFBESTIMMUNGEN

Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis (zuzüglich allfälliger Zuschläge) darf nicht verlangt werden.

Die Fahrpreisanzeiger müssen entsprechend eingestellt sein und automatisch auf die verschiedenen Streckentaxen umspringen.

Die Grundtaxen gelten für die Fahrt ab der Aufnahme­stelle. Die Anfahrt darf also nicht verrechnet werden (z. B. durch Einschalten des Taxameters, sobald sie die Bestellung erhalten - das wäre verboten).

Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen (z. B. Panne) nicht verrechnet werden. Der Zeitantrieb ist in diesen Fällen abzuschalten.

Geht der **Fahrpreisanzeiger** während einer Auftragsfahrt **kaputt**, dürfen Sie diese Fahrt noch beenden und für diese Fahrt höchstens das Dreifache der Zeittaxe einheben. Sie dürfen den Fahrgast nicht zum Aussteigen überreden. Einen neuen Auftrag dürfen Sie mit kaputtem Taxameter nicht mehr annehmen.

Für die Behebung von Wagenverunreinigungen dürfen Sie Ersatz verlangen. Und zwar € 21,- für leicht zu behebende Verunreinigungen und € 42,- wenn dafür mehr Aufwand erforderlich ist.

Eine Beförderungspflicht besteht nur innerhalb der Standortgemeinde Saalfelden (nicht für weitere Fahrten). Wenn Sie Überlandfahrten annehmen, müssen Sie die Fahrgäste unaufgefordert über die zu erwartenden Fahrtkosten aufklären bzw. den Fahrpreis mit ihnen ausdrücklich vorher vereinbaren (frei vereinbaren, weil der Tarif für Überlandfahrten nicht gilt).

Denken Sie auch an die ordnungsgemäße Quittung/Rechnung mit allen Daten und dem Taxikennzeichen.

#### FAHRPREISBERECHNUNG BEI EINZELSITZPLATZVERGABE

Bei **Einzelsitzplatzvergabe** ist die Fahrpreisberechnung etwas kompliziert und niemals ganz 100%ig gerecht. Die **Berechnungsmethode** ist in der Tarifverordnung **vorgegeben**. Der Sonderfall, dass nicht alle Fahrgäste gleichzeitig einsteigen, sondern ein zusätzlicher Fahrgast auf der Strecke zusteigt ist in der Tarifverordnung sehr missverständlich formuliert und führt zu noch ungerechteren Ergebnissen.

Fahren bei Einzelsitzplatzvergabe alle Fahrgäste gleichzeitig los, wird der Fahrpreis so berechnet: Sie schalten zu Beginn der Fahrt ganz normal das Taxameter ein. Steigt der erste Fahrgast aus, tun Sie folgendes:

- Lesen Sie den Fahrpreis vom Taxameter ab
- Teilen Sie diesen Fahrpreis durch die Anzahl der Fahrgäste
- Das Ergebnis ist der Fahrpreis, den der Aussteiger bezahlen muss
- Fahren Sie zum nächsten Fahrziel und lassen Sie das Taxameter ganz normal weiterlaufen, ohne das Taxameter zurückzusetzen und die Grundtaxe erneut zu verrechnen.

Steigt der zweite Fahrgast aus, tun Sie folgendes:

- Lesen Sie den neuen Fahrpreis vom Taxameter ab.
- Rechnen Sie die Differenz zwischen Fahrpreis beim ersten Aussteiger und Fahrpreis beim zweiten Aussteiger aus.
- Teilen Sie diesen Differenzbetrag durch die Anzahl der noch verbliebenen Fahrgäste (inkl. dem jetzigen Aussteiger).
- Zum Ergebnis dieser Teilung rechnen Sie noch den Fahrpreis des Erstaussteigers. Das Ergebnis ist der Fahrpreis des Zweitaussteigers, den Sie jetzt verrechnen müssen.
- Fahren Sie – sofern die Fahrt damit nicht beendet ist – zum nächsten Fahrziel und lassen Sie das Taxameter ganz normal weiterlaufen, ohne das Taxameter zurückzusetzen. Beim nächsten Ziel berechnen Sie den Fahrpreis des dritten Aussteigers auf die gleiche Weise wie den Fahrpreis des zweiten Aussteigers.

Schlimm wird's, wenn ein weiterer Fahrgast unterwegs zusteigt. Diesem Zusteiger dürfen Sie keinen Anteil am bisher angefallenen Fahrpreis berechnen! Erreicht dieser Zusteiger sein Fahrziel, teilen Sie nur die Fahrpreisdifferenz durch die Anzahl der verbliebenen Fahrgäste OHNE den letzten Fahrpreis dazu zu rechnen. Das kann unter Umständen zu sehr ungerechten Ergebnissen führen, beispielsweise wenn der zusätzliche

Fahrgast ganz kurz nach Abfahrt vom Startpunkt zusteigt und er sich deshalb – im Gegensatz zu den anderen Fahrgästen – seinen Anteil an der Grundtaxe erspart. Fragen Sie in der Praxis Ihren Taxiunternehmer, ob Sie Einzelsitzplatzvergaben überhaupt durchführen sollen. Je nach Region sind diese mehr oder weniger üblich.

Bei der Einzelsitzplatz-Fahrpreisberechnung sind Kinder unter fünf Jahren nie zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren zählen als eine Person. Ein Kind unter zwölf Jahren ist nicht zu berechnen. Ab 13 zählt der junge Fahrgast voll.

### BEISPIEL 1 FÜR DIE FAHRPREISBERECHNUNG (EINZELSITZPLATZVERGABE)

Drei Fahrgäste steigen gleichzeitig ein und wollen zu verschiedenen Zielen. Sie vergeben die Plätze einzeln und kündigen das Ihren Fahrgästen vor Beginn der Fahrt korrekt an.

Fahrziel 1: Das Taxameter zeigt € 6,- an. Es befinden sich noch drei Fahrgäste an Bord. Sie teilen also den angezeigten Preis von € 6,- durch 3 und erhalten als Ergebnis € 2,-. Der erste Aussteiger bezahlt also € 2,-. Sie fahren weiter zu Fahrziel zwei, das Taxameter läuft einfach weiter.

Fahrziel 2: Das Taxameter zeigt nun € 14,- an. Es befinden sich nur noch zwei Fahrgäste an Bord. Die Differenz zwischen Fahrpreis 1 (€ 6,-) und Fahrpreis 2 (€ 14,-) beträgt € 8,-. Diesen Differenzbetrag teilen Sie durch die Anzahl der Fahrgäste, also 8 durch 2 ist € 4,-. Zu diesem Ergebnis zählen Sie noch den vorigen Fahrpreis (den der Erstaussteiger bezahlen musste): € 4,- plus € 2,- ergibt € 6,-. Der Aussteiger bei Fahrziel 2 bezahlt also € 6,-. Sie fahren weiter zum Fahrziel 3, das Taxameter läuft einfach weiter.

Fahrziel 3: Das Taxameter zeigt nun € 17,- an. Es ist nur mehr der letzte Fahrgast an Bord. Die Differenz zwischen Fahrpreis 2 (€ 14,-) und Fahrpreis 3 (€ 17,-) beträgt € 3,-. Da nur mehr ein Fahrgast an Bord ist, teilen Sie den Betrag gar nicht, weil 3 durch 1 ohnehin 3 bleibt. Zu diesem Ergebnis zählen Sie noch den vorigen Fahrpreis (den der Zweitaussteiger bezahlen musste): € 3,- plus € 6,- ergibt € 9,-. Da die Fahrt zu Ende ist, schalten Sie das Taxameter ab.

Fahrgast 1 hat bezahlt:	€ 2,-
Fahrgast 2 hat bezahlt:	€ 6,-
Fahrgast 3 hat bezahlt:	€ 9,-
Insgesamt haben Sie an Fahrpreisen erhalten:	€ 17,-

Sie erhalten also den Fahrpreis, den Sie auch ohne Einzelsitzplatzvergabe erhalten hätten. Die einzelnen Fahrgäste brauchen zwar meist etwas länger zu Ihren Zielen, weil kleinere Umwege nötig sind (außer für den Erstaussteiger), bezahlen insgesamt aber etwas weniger, als wenn Sie alleine gefahren wären. Sinn macht die Einzelsitzplatzvergabe nur, wenn die Fahrziele halbwegs in einer Richtung liegen und keine großen Umwege nötig sind.

## BEISPIEL 2 FÜR EINE FAHRPREISBERECHNUNG NACH TARIF

5 Fahrgäste mit zwei großen Koffern rufen um 22.45 Uhr ein Großraumtaxi vom 300 m entfernten Taxistand und fahren eine 2.680 m lange Strecke). Unterwegs holt sich einer Zigaretten, das dauert genau 6 ½ Minuten.

0 – 1.350 m (Nacht-Grundtaxe inkl. der Anfangsstrecke von 1.350 m und 337,5 s Wartezeit)	€ 5,70
1.350 m – 2.680 m (Streckentaxe, € 0,20 je angefangene 120 m); 12 x 0,20	€ 2,40
0 – 337,5 Sekunden Wartezeit (Zigaretten holen) sind in der Grundtaxe inkludiert	€ 0,00
337,5 s - 390 s restliche Wartezeit (Zeittaxe, € 0,20 je begonnene 24 Sekunden); 3 x 0,20	€ 0,60
Zuschlag für den 5. Fahrgast	€ 1,00
<b>Gesamter Fahrpreis</b>	<b>€ 9,70</b>



### TAXITARIF BISCHOFSHOFEN, ST. JOHANN IM PONGAU, WAGRAIN, SCHWARZACH, ST. VEIT IM PONGAU, ALTENMARKT UND GOLDEGG (SEIT AUGUST. 2012)

#### GELTUNGSBEREICH

Die Tarifverordnung gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxigewerbes mit einem Standort in den Gemeinden St. Johann im Pongau, Bischofshofen, Wagrain, Schwarzach, St. Veit im Pongau, Altenmarkt oder Goldegg berechtigt sind und für deren Taxifahrten im Bundesland Salzburg.

**Aber** für folgende Fahrten gilt diese Tarifverordnung nicht:

- **Botenfahrten** (Transport von kleinen, leichten Gegenständen ohne Fahrgast)
- **Krankentransporte**, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind (ob dem so ist, erfahren Sie von Ihrem Taxiunternehmen).

#### TARIF

Tarif	in €
Grundtaxe 1 (an Werktagen von 06.00 bis 21.00 Uhr), einschließlich der Streckentaxe für die ersten 1.350 m bzw. die erste Wartezeit von 31,5 Sekunden	5,00
Grundtaxe 2 (an Werktagen von 21.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags), einschließlich der Streckentaxe für die ersten 1.350 m bzw. die erste Wartezeit von 337,5 Sekunden (= knapp über fünfzehn Minuten)	5,70
Streckentaxe 1 (für die Strecke ab 1.350 m), je begonnene 120 m	0,20 (= 1,67/Km)
1 Zuschlag	2,50
Zeittaxe nach der inkludierten (Grundtaxe) Wartezeit, je angefangenen 30 Sekunden	0,20 (= 24,-/Std.)

Es dürfen **nur** die vom **Taxameter** angezeigten **Preise** verrechnet werden, Grundtaxen und Streckentaxen gelten ab der Aufnahmestelle (also nicht etwa schon während der Anfahrt zum Aufnahmeort)! Der Fahrpreisanzeiger (= Taxameter) muss entsprechend eingestellt sein und die Umschaltung auf die einzelnen



Tarifmodule (Streckentaxen, Zuschläge für Nacht, Sonn- und Feiertage) muss automatisch erfolgen. **Zusätzliche Leistungsentgelte dürfen im Anwendungsbereich der Tarifverordnung nicht verlangt werden (z.B. Zuschlag für Handtasche oder Reisekoffer oder Tiere wäre verboten. AUSNAHME: Der Zuschlag für den Transport von UMZUGSGUT, wie sperrige Kleinmöbel, sperrige Güter darf frei vereinbart werden und ist zusätzlich zum Fahrpreis laut Tarif einzuheben.**

Zuschläge dürfen nur verrechnet werden für:

Zuschlag für...	Anzahl der Zuschläge
...Montage von Ketten	3
...Beförderung von mehr als 4 Personen	1 pro zusätzl. Person
...für folgende Bergfahrten:	
<b>St. Johann im Pongau:</b>	
Roslalm	2
Brandalm	2
Buchauerhütte	10
Sternhof	2
Kreistenalm	4
Hahnbaumalm	4
<b>Bischofshofen:</b>	
Birglhöh	2
Moosott, Rohstatt	4
Gainfeld	3
Buchberg-Ronach	4
Arthurhaus	3
Klammalm	3
Alpfahrt	4
Eisriesenwelt	4
Diel Alm	5
Kreuzbergmaut, Römerweg	3
Werfenweg, Tennenblick	3
Einberg-Zistelberg	3
Oberschwabegg	4
<b>Schwarzach und St. Veit im Pongau</b>	
Forstwege mit Schranken:	
Untertenn	18
Bräualm	18
Herzogalm	22
Schernbergalm	30

Oberklamm	8
Hackeralm	6
Meiselsteinalm	10
Forstwege ohne Schranken, nicht asphaltiert:	
Distlkopfalm	3
Stötzlbergalm	3
Köcken	5
Kinderalm	3
<b>Wagrain (Güterwege)</b>	
Zollweg	3
Oberseitn	3
Bergweg	3
Öbrist / Oberegg	4
Öbrist / Fischl	4
Öbrist / Gumpold	3
Holleregg	3
Weberlandl	3
Sonnseite	2
Sonnseite / Blank	3
Wolfensbergweg / Oberfürstegg	3
Wolfensbergweg / Naz	3
Nesslau / Bauernstüberl	2
Nesslau	3
Grafenbergweg	3
Höllensteinweg / Oberhöllenstein	4
Höllensteinweg / Sonnalm	3
Höllensteinweg / Unterhöllenstein	3
<b>Altenmarkt:</b>	
Bliembauer	2
Moosalm	2
Winterbauer	2
Hochnössler	3
Ascherbauer	3
Sonnenalm	3
Grassbichlgut	3
Habersattbauer	3
Reitlehenalm	4

<b>Zauchensee:</b>	
Sonnalm	4

## BESONDERE TARIFBESTIMMUNGEN

**Versagt das Taxameter** während einer Auftragsfahrt, darf diese Fahrt noch beendet werden und es muss das **Dreifache der Zeittaxe** als Fahrpreis verrechnet werden. Sie dürfen den Fahrgast nicht zum Abbruch der Fahrt und zum Aussteigen drängen. Einen neuen Auftrag dürfen Sie mit dem kaputten Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufnehmen!

Für vom Fahrgast verursachte Fahrzeugverunreinigungen dürfen Sie Ersatz für die Reinigung verlangen. Und zwar € 21,- für leicht zu beseitigende Verschmutzungen und € 42,- für mit größerem Aufwand zu beseitigende Verschmutzungen.

## FAHRPREISBERECHNUNG BEI EINZELSITZPLATZVERGABE

Bei **Einzelsitzplatzvergabe** ist die Fahrpreisberechnung etwas kompliziert und niemals ganz 100%ig gerecht. Die **Berechnungsmethode** ist in der Tarifverordnung **vorgegeben**. Der Sonderfall, dass nicht alle Fahrgäste gleichzeitig einsteigen, sondern ein zusätzlicher Fahrgast auf der Strecke zusteigt ist in der Tarifverordnung sehr missverständlich formuliert und führt zu noch ungerechteren Ergebnissen.

Fahren bei Einzelsitzplatzvergabe alle Fahrgäste gleichzeitig los, wird der Fahrpreis so berechnet: Sie schalten zu Beginn der Fahrt ganz normal das Taxameter ein. Steigt der erste Fahrgast aus, tun Sie folgendes:

- Lesen Sie den Fahrpreis vom Taxameter ab
- Teilen Sie diesen Fahrpreis durch die Anzahl der Fahrgäste
- Das Ergebnis ist der Fahrpreis, den der Aussteiger bezahlen muss
- Fahren Sie zum nächsten Fahrziel und lassen Sie das Taxameter ganz normal weiterlaufen, ohne das Taxameter zurückzusetzen und die Grundtaxe erneut zu verrechnen.

Steigt der zweite Fahrgast aus, tun Sie folgendes:

- Lesen Sie den neuen Fahrpreis vom Taxameter ab.
- Rechnen Sie die Differenz zwischen Fahrpreis beim ersten Aussteiger und Fahrpreis beim zweiten Aussteiger aus.
- Teilen Sie diesen Differenzbetrag durch die Anzahl der noch verbliebenen Fahrgäste (inkl. dem jetzigen Aussteiger).
- Zum Ergebnis dieser Teilung rechnen Sie noch den Fahrpreis des Erstaussteigers. Das Ergebnis ist der Fahrpreis des Zweitaussteigers, den Sie jetzt verrechnen müssen.
- Fahren Sie – sofern die Fahrt damit nicht beendet ist – zum nächsten Fahrziel und lassen Sie das Taxameter ganz normal weiterlaufen, ohne das Taxameter zurückzusetzen. Beim nächsten Ziel berechnen Sie den Fahrpreis des dritten Aussteigers auf die gleiche Weise wie den Fahrpreis des zweiten Aussteigers.

Schlimm wird's, wenn ein weiterer Fahrgast unterwegs zusteigt. Diesem Zusteiger dürfen Sie keinen Anteil am bisher angefallen Fahrpreis berechnen! Erreicht dieser Zusteiger sein Fahrziel, teilen Sie nur die Fahrpreisdifferenz durch die Anzahl der verbliebenen Fahrgäste OHNE den letzten Fahrpreis dazu zu rechnen. Das kann unter Umständen zu sehr ungerechten Ergebnissen führen, beispielsweise wenn der zusätzliche Fahrgast ganz kurz nach Abfahrt vom Startpunkt zusteigt und er sich deshalb – im Gegensatz zu den anderen Fahrgästen – seinen Anteil an der Grundtaxe erspart. Fragen Sie in der Praxis Ihren Taxiunternehmer, ob Sie Einzelsitzplatzvergaben überhaupt durchführen sollen. Je nach Region sind diese mehr oder weniger üblich.

Bei der Einzelsitzplatz-Fahrpreisberechnung sind Kinder unter fünf Jahren nie zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren zählen als eine Person. Ein Kind unter zwölf Jahren ist nicht zu berechnen. Ab 13 zählt der junge Fahrgast voll.

### BEISPIEL 1 FÜR DIE FAHRPREISBERECHNUNG (EINZELSITZPLATZVERGABE)

Drei Fahrgäste steigen gleichzeitig ein und wollen zu verschiedenen Zielen. Sie vergeben die Plätze einzeln und kündigen das Ihren Fahrgästen vor Beginn der Fahrt korrekt an.

Fahrziel 1: Das Taxameter zeigt € 6,- an. Es befinden sich noch drei Fahrgäste an Bord. Sie teilen also den angezeigten Preis von € 6,- durch 3 und erhalten als Ergebnis € 2,-. Der erste Aussteiger bezahlt also € 2,-. Sie fahren weiter zu Fahrziel zwei, das Taxameter läuft einfach weiter.

Fahrziel 2: Das Taxameter zeigt nun € 14,- an. Es befinden sich nur noch zwei Fahrgäste an Bord. Die Differenz zwischen Fahrpreis 1 (€ 6,-) und Fahrpreis 2 (€ 14,-) beträgt € 8,-. Diesen Differenzbetrag teilen Sie durch die Anzahl der Fahrgäste, also 8 durch 2 ist € 4,-. Zu diesem Ergebnis zählen Sie noch den vorigen Fahrpreis (den der Erstaussteiger bezahlen musste): € 4,- plus € 2,- ergibt € 6,-. Der Aussteiger bei Fahrziel 2 bezahlt also € 6,-. Sie fahren weiter zum Fahrziel 3, das Taxameter läuft einfach weiter.

Fahrziel 3: Das Taxameter zeigt nun € 17,- an. Es ist nur mehr der letzte Fahrgast an Bord. Die Differenz zwischen Fahrpreis 2 (€ 14,-) und Fahrpreis 3 (€ 17,-) beträgt € 3,-. Da nur mehr ein Fahrgast an Bord ist, teilen Sie den Betrag gar nicht, weil 3 durch 1 ohnehin 3 bleibt. Zu diesem Ergebnis zählen Sie noch den vorigen Fahrpreis (den der Zweitaussteiger bezahlen musste): € 3,- plus € 6,- ergibt € 9,-. Da die Fahrt zu Ende ist, schalten Sie das Taxameter ab.

Fahrgast 1 hat bezahlt:	€ 2,-
Fahrgast 2 hat bezahlt:	€ 6,-
Fahrgast 3 hat bezahlt:	€ 9,-
Insgesamt haben Sie an Fahrpreisen erhalten:	€ 17,-

Sie erhalten also den Fahrpreis, den Sie auch ohne Einzelsitzplatzvergabe erhalten hätten. Die einzelnen Fahrgäste brauchen zwar meist etwas länger zu Ihren Zielen, weil kleinere Umwege nötig sind (außer für den Erstaussteiger), bezahlen insgesamt aber etwas weniger, als wenn Sie alleine gefahren wären. Sinn macht die Einzelsitzplatzvergabe nur, wenn die Fahrziele halbwegs in einer Richtung liegen und keine großen Umwege nötig sind.

### BEISPIEL 2 FÜR DIE FAHRPREISBERECHNUNG

Fünf Fahrgäste steigen am Montag um 21.05 Uhr in Ihr Taxi und fahren eine 5.320 m lange Strecke. Unterwegs holt einer Zigaretten, das dauert genau 340 Sekunden. Die Fahrstrecke liegt im Tarifgebiet:

0 – 1350 m (Grundtaxe inkl. der Anfangsstrecke)	€ 5,70
1350 m – 5320 m (Streckentaxe 1, € 0,20 je angefangene 120 m); 34 x 0,20	€ 6,80
Zeittaxe (337,5 sek inkludiert, eine beginnende 30-Sekunden-Spanne zählt); 1 x 0,20	€ 0,20
1 Zuschlag für die 5. Person	€ 2,50
<b>Gesamter Fahrpreis</b>	<b>€ 15,20</b>

Da es sich um keine Einzelsitzplatzvergabe handelt, machen sich die fünf Fahrgäste untereinander aus, wie sie den Fahrpreis aufteilen.

Die Streckentaxe kommt so zustande: Die ersten 1350 m sind ja in der Grundtaxe inkludiert. Extra verrechnet wird also nur die Gesamtstrecke abzüglich dieser inkludierten 1350 m (5320m minus 1350m ergeben 3970m).

Diese 3970 m geteilt durch 120 ergibt 33,08. Das heißt, 33 120-Meter-Strecken werden voll gefahren, die 34. zum Teil. Da die Streckentaxe je begonnene 120-Meter-Strecke verrechnet wird, zählt das Taxameter korrekt  $34 \times 0,20$ . Ähnlich ist's mit der Zeittaxe: Die ersten 337,5 Sekunden sind inkludiert. Die folgenden 2,5 Sekunden bis zur Rückkehr des Zigarettenholers werden als eine begonnene 30-Sekunden-Zeitspanne verrechnet.



## TAXITARIF GASTEIN (SEIT 1. 12. 2012)

### GELTUNGSBEREICH

Der Gasteiner Taxitarif gilt für Fahrten innerhalb der Gebiete der Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein für Taxiunternehmen, die ihren Standort in einer dieser Gemeinden haben.

Ausnahmen vom Geltungsbereich dieser Tarifverordnung:

- Botenfahrten
- Krankentransporte mit ärztlicher Transportanweisung, sofern mit den Sozialversicherungen dafür Pauschaltarife vereinbart worden sind.

### FAHRPREISE

Tarif	in €
Grundtaxe an Werktagen von 06.00 bis 21.00 Uhr, einschließlich der ersten 500 m sowie der ersten 171,83 s Wartezeit	5,20
Grundtaxe an Sonn- und Feiertagen und an allen Tagen von 21.00 bis 06.00 Uhr, einschließlich der ersten 500 m sowie der ersten 171,83 s Wartezeit	6,00
Streckentaxe 1 für die Strecke nach den inkludierten 500 m bis zur gefahrenen Strecke von 1.500 m	0,20 je begonnene 68 m
Streckentaxe 2 für die Strecke nach 1500 gefahrenen m	0,20 je begonnene 100 m
Zeittaxe (nach den inkludierten 171,83 s): je angefangene 23,37 s	0,20
1 Zuschlag (Zuschläge dürfen Sie nur aus den hier angeführten Gründen einheben!) <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Montage von Ketten</li> <li>• für die gleichzeitige Beförderung von mehr als 4 Personen</li> <li>• für Bergfahrten, und zwar: <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Bad Gastein:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Astenalmen</li> <li>Bellevue-Alm</li> <li>Cafe Gamskar am Höhenweg</li> <li>Hinterschneeberg</li> <li>Hubertus am Höhenweg</li> <li>Radern-Höheweg</li> <li>Rudolfshöhe</li> <li>Sportgastein/Naßfeld</li> <li>Windischgröztzhöhe</li> </ul> </li> <li><b>Bad Hofgastein:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Aeroplanstadl via Mitterberg</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	1 Zuschl. = € 2,50 3 Zuschläge 1 Z. pro Person  2 2 1 1 2 2 1 1 2  9

Annencafe	2
Angertal Liftstation	1
Angertal Haltestelle	1
Biberalm	9
Baldauf/Mitteregg	5
Breitenberg	1
Brandnerbauer	2
Brandeben	2
Faschingberg/Höhenweg	1
Faschingberg/Wurzer	2
Gadaunerer Hochalm	12
Gamskar / Sonnberg / Höhenweg	1
Grabnerhof	2
Hartlbauer / Gasthof Schneeberg	2
Maurach	2
Mitterberg	2
Planitzengut	5
Pyrkerhof/Weinetsberg	1
Riedl-Alm	8
Rastötzen	10
Schattbach-Alm	16
Schmaranz-Hochalm	10
Streitberggut	2
Thalerhütte	10
Waldhof	2
Walch-Alm	12
<b>Dorfgastein:</b>	
Amoser Heimalm	6
Amoser Hochalm	18
Drei-Waller-Kapelle	14
Heumoos-Alm	18
Heinrich-Alm	20
Hauserbauer	1
Paulbauernalm	18
Steiner Hochalm	18
Strohlehenalm	5
Jagdhütte unter Präuau-Alm	16
Kogerl Alm	16

## BESONDERE TARIFBESTIMMUNGEN

Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis (zuzüglich allfälliger Zuschläge) darf nicht verlangt werden.

Die Fahrpreisanzeiger müssen entsprechend eingestellt sein und automatisch auf die verschiedenen Streckentaxen umspringen.

Die Grundtaxen gelten für die Fahrt ab der Aufnahmestelle. Die Anfahrt darf also nicht verrechnet werden (z. B. durch Einschalten des Taxameters, sobald sie die Bestellung erhalten - das wäre verboten).

Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen (z. B. Panne) nicht verrechnet werden. Der Zeitantrieb ist in diesen Fällen abzuschalten.

Geht der **Fahrpreisanzeiger** während einer Auftragsfahrt **kaputt**, dürfen Sie diese Fahrt noch beenden und für diese Fahrt höchstens das Dreifache der Zeittaxe einheben. Sie dürfen den Fahrgast nicht zum Aussteigen überreden. Einen neuen Auftrag dürfen Sie mit kaputtem Taxameter nicht mehr annehmen.

Für die Behebung von Wagenverunreinigungen dürfen Sie Ersatz verlangen. Und zwar € 21,- für leicht zu behobende Verunreinigungen und € 42,- wenn dafür mehr Aufwand erforderlich ist.

Eine Beförderungspflicht besteht nur innerhalb der jeweiligen Standortgemeinden (nicht für weitere Fahrten). Wenn Sie Überlandfahrten annehmen, müssen Sie die Fahrgäste unaufgefordert über die zu erwartenden Fahrtkosten aufklären bzw. den Fahrpreis mit ihnen ausdrücklich vorher vereinbaren. Das ist vorgeschrieben und erspart Streitigkeiten.

Denken Sie auch an die ordnungsgemäße Quittung/Rechnung mit allen Daten und dem Taxikennzeichen.

#### FAHRPREISBERECHNUNG BEI EINZELSITZPLATZVERGABE

Bei **Einzelsitzplatzvergabe** ist die Fahrpreisberechnung etwas kompliziert und niemals ganz 100%ig gerecht. Die **Berechnungsmethode** ist in der Tarifverordnung **vorgegeben**. Der Sonderfall, dass nicht alle Fahrgäste gleichzeitig einsteigen, sondern ein zusätzlicher Fahrgast auf der Strecke zusteigt ist in der Tarifverordnung sehr missverständlich formuliert und führt zu noch ungerechteren Ergebnissen.

Fahren bei Einzelsitzplatzvergabe alle Fahrgäste gleichzeitig los, wird der Fahrpreis so berechnet: Sie schalten zu Beginn der Fahrt ganz normal das Taxameter ein. Steigt der erste Fahrgast aus, tun Sie folgendes:

- Lesen Sie den Fahrpreis vom Taxameter ab
- Teilen Sie diesen Fahrpreis durch die Anzahl der Fahrgäste
- Das Ergebnis ist der Fahrpreis, den der Aussteiger bezahlen muss
- Fahren Sie zum nächsten Fahrziel und lassen Sie das Taxameter ganz normal weiterlaufen, ohne das Taxameter zurückzusetzen und die Grundtaxe erneut zu verrechnen.

Steigt der zweite Fahrgast aus, tun Sie folgendes:

- Lesen Sie den neuen Fahrpreis vom Taxameter ab.
- Rechnen Sie die Differenz zwischen Fahrpreis beim ersten Aussteiger und Fahrpreis beim zweiten Aussteiger aus.
- Teilen Sie diesen Differenzbetrag durch die Anzahl der noch verbliebenen Fahrgäste (inkl. dem jetzigen Aussteiger).
- Zum Ergebnis dieser Teilung rechnen Sie noch den Fahrpreis des Erstaussteigers. Das Ergebnis ist der Fahrpreis des Zweitaussteigers, den Sie jetzt verrechnen müssen.
- Fahren Sie – sofern die Fahrt damit nicht beendet ist – zum nächsten Fahrziel und lassen Sie das Taxameter ganz normal weiterlaufen, ohne das Taxameter zurückzusetzen. Beim nächsten Ziel berechnen Sie den Fahrpreis des dritten Aussteigers auf die gleiche Weise wie den Fahrpreis des zweiten Aussteigers.

Schlimm wird's, wenn ein weiterer Fahrgast unterwegs zusteigt. Diesem Zusteiger dürfen Sie keinen Anteil am bisher angefallenen Fahrpreis berechnen! Erreicht dieser Zusteiger sein Fahrziel, teilen Sie nur die Fahrpreisdifferenz durch die Anzahl der verbliebenen Fahrgäste OHNE den letzten Fahrpreis dazu zu rechnen. Das kann unter Umständen zu sehr ungerechten Ergebnissen führen, beispielsweise wenn der zusätzliche Fahrgast ganz kurz nach Abfahrt vom Startpunkt zusteigt und er sich deshalb – im Gegensatz zu den anderen Fahrgästen – seinen Anteil an der Grundtaxe erspart. Fragen Sie in der Praxis Ihren Taxiunternehmer, ob Sie Einzelsitzplatzvergaben überhaupt durchführen sollen. Je nach Region sind diese mehr oder weniger üblich.

Bei der Einzelsitzplatz-Fahrpreisberechnung sind Kinder unter fünf Jahren nie zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren zählen als eine Person. Ein Kind unter zwölf Jahren ist nicht zu berechnen. Ab 13 zählt der junge Fahrgast voll.

### BEISPIEL 1 FÜR DIE FAHRPREISBERECHNUNG (EINZELSITZPLATZVERGABE)

Drei Fahrgäste steigen gleichzeitig ein und wollen zu verschiedenen Zielen. Sie vergeben die Plätze einzeln und kündigen das Ihren Fahrgästen vor Beginn der Fahrt korrekt an.

Fahrziel 1: Das Taxameter zeigt € 6,- an. Es befinden sich noch drei Fahrgäste an Bord. Sie teilen also den angezeigten Preis von € 6,- durch 3 und erhalten als Ergebnis € 2,-. Der erste Aussteiger bezahlt also € 2,-. Sie fahren weiter zu Fahrziel zwei, das Taxameter läuft einfach weiter.

Fahrziel 2: Das Taxameter zeigt nun € 14,- an. Es befinden sich nur noch zwei Fahrgäste an Bord. Die Differenz zwischen Fahrpreis 1 (€ 6,-) und Fahrpreis 2 (€ 14,-) beträgt € 8,-. Diesen Differenzbetrag teilen Sie durch die Anzahl der Fahrgäste, also 8 durch 2 ist € 4,-. Zu diesem Ergebnis zählen Sie noch den vorigen Fahrpreis (den der Erstaussteiger bezahlen musste): € 4,- plus € 2,- ergibt € 6,-. Der Aussteiger bei Fahrziel 2 bezahlt also € 6,-. Sie fahren weiter zum Fahrziel 3, das Taxameter läuft einfach weiter.

Fahrziel 3: Das Taxameter zeigt nun € 17,- an. Es ist nur mehr der letzte Fahrgast an Bord. Die Differenz zwischen Fahrpreis 2 (€ 14,-) und Fahrpreis 3 (€ 17,-) beträgt € 3,-. Da nur mehr ein Fahrgast an Bord ist, teilen Sie den Betrag gar nicht, weil 3 durch 1 ohnehin 3 bleibt. Zu diesem Ergebnis zählen Sie noch den vorigen Fahrpreis (den der Zweitaussteiger bezahlen musste): € 3,- plus € 6,- ergibt € 9,-. Da die Fahrt zu Ende ist, schalten Sie das Taxameter ab.

Fahrgast 1 hat bezahlt:	€ 2,-
Fahrgast 2 hat bezahlt:	€ 6,-
Fahrgast 3 hat bezahlt:	€ 9,-
Insgesamt haben Sie an Fahrpreisen erhalten:	€ 17,-

Sie erhalten also den Fahrpreis, den Sie auch ohne Einzelsitzplatzvergabe erhalten hätten. Die einzelnen Fahrgäste brauchen zwar meist etwas länger zu Ihren Zielen, weil kleinere Umwege nötig sind (außer für den Erstaussteiger), bezahlen insgesamt aber etwas weniger, als wenn Sie alleine gefahren wären. Sinn macht die Einzelsitzplatzvergabe nur, wenn die Fahrziele halbwegs in einer Richtung liegen und keine großen Umwege nötig sind.



## BEISPIEL 2 FÜR EINE FAHRPREISBERECHNUNG NACH TARIF

5 Fahrgäste mit zwei großen Koffern rufen um 22.45 Uhr ein Großraumtaxi vom 300 m entfernten Taxistand und fahren eine 2.680 m lange Strecke). Unterwegs holt sich einer Zigaretten, das dauert genau 3 ½ Minuten.

0 – 500 m (Nacht-Grundtaxe inkl. der Anfangsstrecke von 500 m)	€ 6,00
500 m – 1.500 m (Streckentaxe 1, € 0,20 je angefangene 68m); 15 x 0,20	€ 3,00
1.500 m – 2.680 m (Streckentaxe 2, € 0,20 je angefangene 100 m); 12 x 0,20	€ 2,40
0 – 171,83 Sekunden Wartezeit (Zigaretten holen) sind in der Grundtaxe inkludiert	€ 0,00
171,83 - 210 s restliche Wartezeit (Zeittaxe, € 0,20 je begonnene 23,37 Sekunden); 2 x 0,20	€ 0,40
Zuschlag für den 5. Fahrgast	€ 2,50
<b>Gesamter Fahrpreis</b>	<b>€ 14,30</b>

## TAXITARIF ZELL A.S., KAPRUN, MAISHOFEN, BRUCK A.D.GLSTR. (SEIT 1. 9. 2002)

### GELTUNGSBEREICH

Diese Tarifverordnung gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxigewerbes mit einem Standort in der Stadt Zell am See oder den Gemeinden Kaprun, Maishofen oder Bruck a. d. Glstr. berechtigt sind. Ein Standort in einer dieser Gemeinden gilt als Standort in den anderen Gemeinden.

Diese Tarifverordnung gilt aber nicht für

- Botenfahrten
- Krankentransporte, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind (ob dem so ist, erfahren Sie von Ihrem Taxiunternehmen).
- Transporte von Umzugsgut wie Kleinmöbel, sperrige Güter etc. unterliegen der freien Fahrpreisvereinbarung. Beachten Sie aber den Konzessionsumfang: Ein Möbelstück etwa, das von einer Person ohne Hilfsmittel nicht getragen werden kann, dürfen Sie nicht im Rahmen einer Botenfahrt transportieren, weil die Taxikonzession dazu nicht berechtigt (siehe Konzessionen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz in der Österreich-Broschüre).

### FAHRPREISE IM TARIFGEBIET STADT ZELL A.S., KAPRUN, MAISHOFEN, BRUCK A.D.GLSTR.

Für Taxifahrten (also Personentransporte, die keine Krankentransporte mit Pauschalentgelt sind) innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Zell a. S., der Gemeinden Kaprun, Maishofen und Bruck a. d. Glstr. gelten folgende Tarife, von denen NICHT abgewichen werden darf:

<b>Tarifgebiet I</b>	<b>in €</b>
Fahrt ab Höhe Standplatz Bahnhof bis Zonengrenze (Tunneleinfahrt Seespitz, Hotel Berner, Autohaus Lederer, Bergstraße 3, Zeller Bergbahn, Gasthof Stadt Wien, Hotel Freiberg) oder umgekehrt	
bis 4 Personen	6,-
für jede weitere Person je	1,50

<b>Tarifgebiet II</b>	<b>in €</b>
Fahrt ab Höhe Standplatz Bahnhof bis Zonengrenze (Tennishalle, Rösselhof, Weidenweg, Latini, Pension Martha, Eichenhof, Badhaus, Prielau, Krankenhaus) oder umgekehrt	
bis 4 Personen	8,-
für jede weitere Person je	2,-

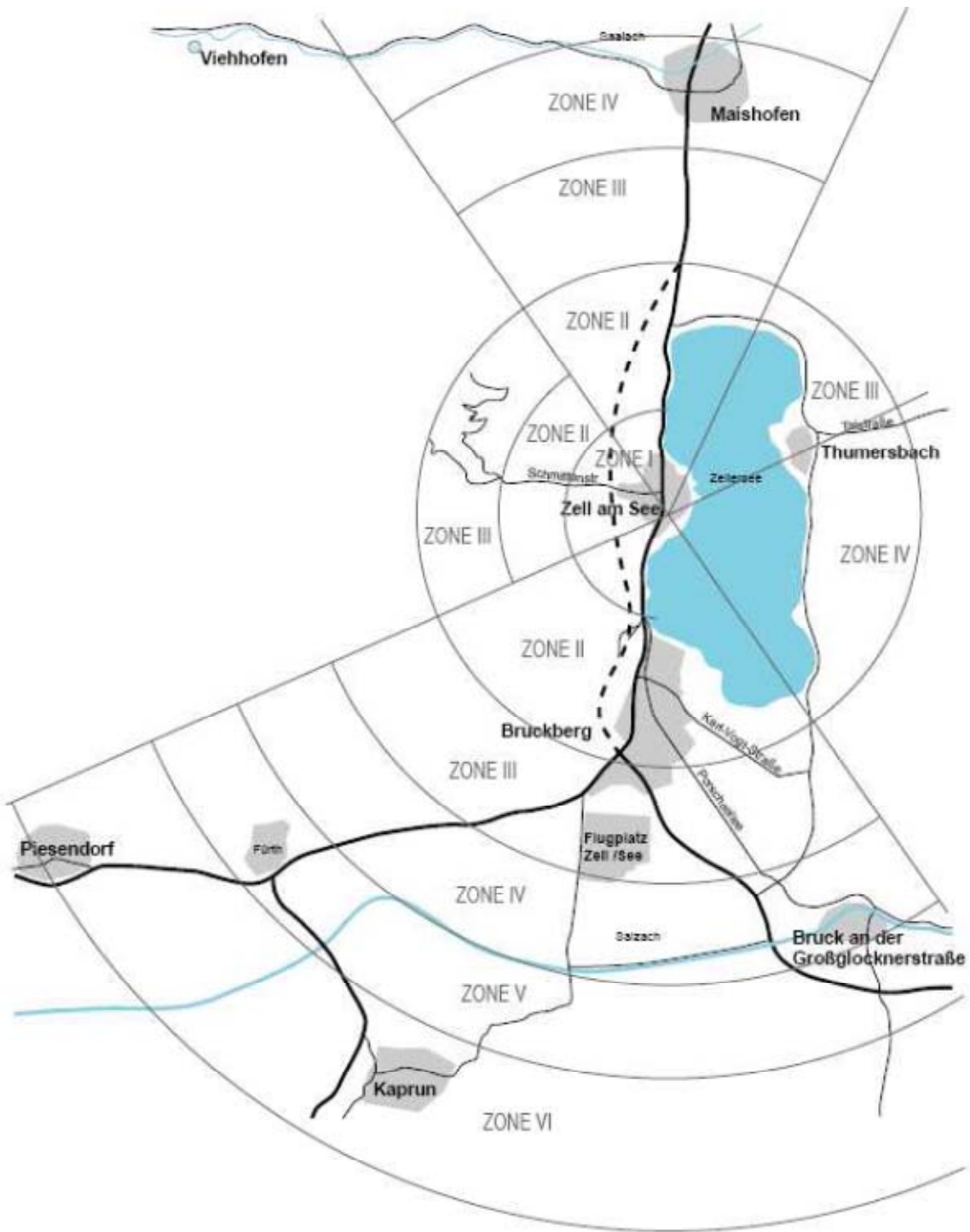
<b>Tarifgebiet III</b>	<b>in €</b>
Fahrt ab Höhe Standplatz Bahnhof bis Zonengrenze (Areitbahn, Jugendhaus Kitzsteinhorn, Zellermoos, Golfplatz, Schmitten Talstation, Gasthaus Sonnberg, Oberreit, Unterreit, Point, Thumersbach Dorfplatz) oder umgekehrt	
bis 4 Personen	10,-
für jede weitere Person je	2,50

<b>Tarifgebiet IV</b>	<b>in €</b>
Fahrt ab Höhe Standplatz Bahnhof bis Zonengrenze (Aufhausen, Salzachbrücke, Bruck a.d.Glstr. Dorfplatz, A1, Camping Süd, Königshof, Erlhof, Thumersbach Sessellift, Maishofen Dorfplatz) oder umgekehrt	
bis 4 Personen	12,-
für jede weitere Person je	3,-

<b>Tarifgebiet V</b>	<b>in €</b>
Fahrt ab Höhe Standplatz Bahnhof bis Zonengrenze (Fürth, Bruck a.d.Glstr., Oberhofen, Stegfeldsiedlung, Gasthaus Grafleiten, Waldheim, Schloss Kammer, Lahntal, Hochfallegg) oder umgekehrt	
bis 4 Personen	14,-
für jede weitere Person je	3,50

<b>Tarifgebiet VI</b>	<b>in €</b>
Fahrt ab Höhe Standplatz Bahnhof bis Zonengrenze (Kaprun, Bruck a.d.Glstr. Kohlschnait, Hundsdorf, Harham, Viehofen) oder umgekehrt	
bis 4 Personen	16,-
für jede weitere Person je	4,-

# ZONENPLAN



Zuschläge	in €
Es dürfen nur aus den folgenden Gründen Zuschläge eingehoben werden:	
für Reisekoffer, Ski, Snowboard	0,50
für Schneekettenmontage	4,-
für die Behebung von Wagenverunreinigungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• für leichte Verunreinigungen</li> <li>• für grobe Verunreinigungen</li> </ul>	14,- 28,-
als Wartezeit für jede Stunde (natürlich auch anteilig)	20,-

Ein anderer als der sich nach diesen Tarifen ergebende Fahrpreis darf nicht verrechnet werden. Es handelt sich also um einen verbindlichen Fixtarif, von dem weder nach oben noch nach unten abgewichen werden darf.

#### FAHRPREISANZEIGER

Da in diesen Tarifgebieten ein in Österreich eher seltenes Zonensystem gilt (im Gegensatz zu den Modulsystemen aus Grund-, Strecken- und Wartetaxen), ist die Verwendung eines Fahrpreisanzeigers nicht verbindlich. Ein Taxameter würde nämlich einen Zonenwechsel nicht erkennen und wäre in einem Zonensystem untauglich.

#### FAHRPREISBERECHNUNG BEI EINZELSITZPLATZVERGABE

Der Verordnungstext zur Einzelsitzplatzvergabe passt überhaupt nicht zum Zonensystem und dürfte auf ein Behördenversehen zurückzuführen sein (gleicher Text wie bei Einzelsitzplatzvergabe im Tarifgebiet Salzburg Stadt – siehe oben). Da in Zell innerhalb einer Zone immer der gleiche Fahrpreis zur Anwendung kommt, gibt es bei mehreren Aussteigern an verschiedenen Orten innerhalb der Zone keine Fahrpreisdifferenzen (wie im Verordnungstext aber steht). Nach dem Verordnungstext kann bei Einzelsitzplatzvergabe gar nicht abgerechnet werden, das können Sie so bei der Prüfung sagen, falls Sie gefragt werden.

#### FAHRPREISE FÜR ÜBERLANDFAHRTEN

Die Fahrpreise für Fahrten mit einem Bestimmungsort **außerhalb** der Grenzen **des Tarifgebietes** unterliegt grundsätzlich der freien Fahrpreisvereinbarung, dürfen aber **nicht über € 1,80 pro gefahrenen Kilometer** liegen. Bei diesem Preis ist die Rückfahrt inkludiert. Fahrgäste sind vor Antritt der Fahrt über den Kilometerpreis und die ungefähre Streckenlänge zu informieren. Beförderungspflicht besteht für diese Fahrten nicht.

Beachten Sie bitte, dass die Tarifverordnung somit **zwei Tarifkategorien** kennt: Einmal den verbindlichen Fix-Tarif, von dem weder nach oben noch nach unten abgewichen werden darf und einmal den Höchsttarif von € 1,80/KM, der bloß nicht überschritten werden darf.



## TAXITARIF SAALBACH-HINTERGLEMM (SEIT 16. 11. 2011)

### GELTUNGSBEREICH

Der **amtliche Tarif** gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxigewerbes mit einem **Standort** in der **Gemeinde Saalbach-Hinterglemm** berechtigt sind. Für ein Taxiunternehmen aus Fuschl beispielsweise, das eine Fahrt von Fuschl nach Saalbach-Hinterglemm durchführt, gilt dieser amtliche Tarif also nicht.

Folgende Fahrten sind vom Geltungsbereich dieses amtlichen Tarifs **ausgenommen**:

- **Botenfahrten** (Transport von kleinen, leichten Gegenständen ohne Fahrgast)
- **Krankentransporte**, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind (ob dem so ist, erfahren Sie von Ihrem Taxiunternehmen).
- **Transporte von Umzugsgut** wie Kleinmöbel, sperrige Güter etc. unterliegen der freien Fahrpreisvereinbarung. Beachten Sie aber den Konzessionsumfang: Ein Möbelstück etwa, das von einer Person ohne Hilfsmittel nicht getragen werden kann, dürfen Sie nicht im Rahmen einer Botenfahrt transportieren, weil die Taxikonzession dazu nicht berechtigt (siehe Konzessionen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz in der Österreich-Broschüre).

### FAHRPREISE IM TARIFGEBIET SAALBACH-HINTERGLEMM

Für Taxifahrten (also Personentransporte, die keine Krankentransporte mit Pauschalentgelt sind) innerhalb des Gemeindegebietes von Saalbach-Hinterglemm gelten folgende Tarife, von denen NICHT abgewichen werden darf:

Tarif	in €
Grundtaxe 1 (an Werktagen von 06.00 bis 21.00 Uhr), einschließlich der Streckentaxe für die ersten 50 m	4,00
Grundtaxe 2 (an Werktagen von 21.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags), einschl. der Streckentaxe für die ersten 41,84 m und 23,37 Sek. Wartezeit.	4,70
Streckentaxe 1 (für die Strecke ab 41,84 m bis 500 m), je begonnene 41,84 m	0,20 (= 4,78/Km)
Streckentaxe 2 (für die Strecke ab 500 m), je begonnene 97,56 m	0,20 (= 2,05/Km)
1 Zuschlag (Zuschläge dürfen Sie nur aus den hier angeführten Gründen einheben!) <ul style="list-style-type: none"><li>• für die Montage von Ketten: 3 Zuschläge</li><li>• für die Behebung von geringen Wagenverunreinigungen: 8 Zuschläge</li><li>• für die Behebung von groben Wagenverunreinigungen: 18 Zuschläge</li><li>• für die Beförderung von mehr als 4 Personen: 1 Zuschlag pro Person</li><li>• für Bergfahrten:<ul style="list-style-type: none"><li>• Achrainweg: 1 Zuschlag</li><li>• Altachweg: 1 Zuschlag</li><li>• Asteralm: 6 Zuschläge</li><li>• Astergasse: 1 Zuschlag</li><li>• Bärenbachweg: 1 Zuschlag</li><li>• Bergerhochalm: 4 Zuschläge</li><li>• Bergerkreuzweg: 1 Zuschlag</li><li>• Breitfussalm: 5 Zuschläge</li></ul></li></ul>	2,50

- Buchegg: 3 Zuschlage
- Dr. Karl Rennerweg: 1 Zuschlag
- Eberhartweg ab Backstatt: 1 Zuschlag
- Eibingweg: 1 Zuschlag
- Ellmaualm: 3 Zuschlage
- Exenbachgraben: 1 Zuschlag
- Forstereck Haus Martha: 1 Zuschlag
- Forsthofalm: 3 Zuschlage
- Gadenstatterweg: 1 Zuschlag
- Gerstreitalm: 3 Zuschlage
- Glemmt. Bau Br. Waldheim: 1 Zuschlag
- Hackelbergalm: 6 Zuschlage
- Hechenbergbauer: 2 Zuschlage
- Hecherhutte: 6 Zuschlage
- Hecherhuttenweg: 1 Zuschlag
- Hinterbichl / Ederbauer: 1 Zuschlag
- Hinterbrantweg: 1 Zuschlag
- Hinterhagweg: 1 Zuschlag
- Hinterlengauerweg / Kirche: 1 Zuschlag
- Hintermaisalm: 4 Zuschlage
- Hintermaisweg / Perfeld / Traunblick: 1 Zuschlag
- Hinterstrererweg: 1 Zuschlag
- Hochwartalm: 4 Zuschlage
- Huberalm: 6 Zuschlage
- Jagahausl / Schattberg: 3 Zuschlage
- Jahnhutte: 4 Zuschlage
- Jausernalm: 1 Zuschlag
- Kohlmaisliftstrasse: 1 Zuschlag
- Kollingweg: 1 Zuschlag
- Kreuzlehenweg / Viehofen: 1 Zuschlag
- Landal oben: 1 Zuschlag
- Lehenberghutte: 4 Zuschlage
- Limbergalm: 5 Zuschlage
- Lindlingalm: 3 Zuschlage
- Luftbichl / Stiegernigg: 1 Zuschlag
- Maisalm: 4 Zuschlage
- Maroldenweg: 1 Zuschlag
- Martenweg: 1 Zuschlag
- Mittereggweg: 1 Zuschlag
- Oberreit: 1 Zuschlag
- Ossmannalm: 5 Zuschlage
- Panoramaalm: 6 Zuschlage
- Pfefferalm: 3 Zuschlage
- Rammern Alm: 2 Zuschlage
- Rauchenbachweg: 1 Zuschlag
- Reiteralms: 3 Zuschlage

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Riegler: 2 Zuschläge</li> <li>• Rosswaldhütte: 5 Zuschläge</li> <li>• Rottenbach oben: 1 Zuschlag</li> <li>• Saalalm: 5 Zuschläge</li> <li>• Schneider: 1 Zuschlag</li> <li>• Schönleitenweg / Eggerbauer: 1 Zuschlag</li> <li>• Seidlalm: 4 Zuschläge</li> <li>• Seigweg: 1 Zuschlag</li> <li>• Simalalm: 5 Zuschläge</li> <li>• Sonnalm: 6 Zuschläge</li> <li>• Sonnhof: 4 Zuschläge</li> <li>• Spielberghaus: 3 Zuschläge</li> <li>• Sportalm: 3 Zuschläge</li> <li>• Stefflalm: 1 Zuschlag</li> <li>• Streitbergweg / Viehofen: 1 Zuschlag</li> <li>• Thurneralm: 4 Zuschläge</li> <li>• Unterer Ronachweg: 1 Zuschlag</li> <li>• Vorderlengauweg: 1 Zuschlag</li> <li>• Vorderronachweg: 1 Zuschlag</li> <li>• Walleggalm: 6 Zuschläge</li> <li>• Walleggweg: 1 Zuschlag</li> <li>• Wallehenweg: 1 Zuschlag</li> <li>• Wieseralm: 3 Zuschläge</li> <li>• Wildenkarhütte: 4 Zuschläge</li> <li>• Wölfweg: 1 Zuschlag</li> <li>• Zinneggweg: 1 Zuschlag</li> <li>• Viehofen Bereich: 4 Zuschläge</li> <li>• Lengau Hochalm Bereich: 2 Zuschläge</li> </ul>	
Zeittaxe, je angefangene 23,37 Sekunden (nach der ersten inkludierten Wartezeit)	0,20 (= 30,81/Std.)

Es dürfen **nur** die vom **Taxameter** angezeigten **Preise** verrechnet werden! Der Fahrpreisanzeiger (= Taxameter) muss entsprechend eingestellt sein und die Umschaltung auf die einzelnen Tarifmodule (Streckentaxen, Zuschläge für Nacht, Sonn- und Feiertage) muss automatisch erfolgen. Zusätzliche Leistungsentgelte dürfen im Anwendungsbereich der Tarifverordnung nicht verlangt werden (z. B. Zuschlag für Handtasche wäre verboten).

#### BESONDERE TARIFBESTIMMUNGEN

Versagt das Taxameter während einer Auftragsfahrt, darf diese Fahrt noch beendet werden und es muss das Dreifache der Zeittaxe als Fahrpreis verrechnet werden. Sie dürfen den Fahrgast nicht zum Abbruch der Fahrt und zum Aussteigen drängen. Einen neuen Auftrag dürfen Sie mit dem kaputten Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufnehmen!

Der Tarif wird ab dem Aufnahmeort verrechnet; **Einschalzeitpunkt** des Taxameters ist also dort, wo man den Fahrgast abholt.

Die Tarifverordnung enthält eine **Indexklausel**. Die Landeshauptfrau muss zum 1. September jeden zweiten Jahres bzw. dann die Tarife mittels neuer Tarifverordnung anpassen, wenn bestimmte - recht kompliziert formulierte - Voraussetzungen zutreffen (es geht um eine Durchschnittsberechnung aus Preis- und

Lohnsteigerungen). Sie als TaxilenkerIn dürfen diese Tarifierhöhung aber nicht selbständig durchführen, nur dann, wenn der Tarif mittels Verordnung neu geregelt wird!

## FAHRPREISBERECHNUNG BEI EINZELSITZPLATZVERGABE

Bei **Einzelsitzplatzvergabe** ist die Fahrpreisberechnung etwas kompliziert und niemals ganz 100%ig gerecht. Die **Berechnungsmethode** ist in der Tarifverordnung **vorgegeben**. Der Sonderfall, dass nicht alle Fahrgäste gleichzeitig einsteigen, sondern ein zusätzlicher Fahrgast auf der Strecke zusteigt ist in der Tarifverordnung sehr missverständlich formuliert und führt zu noch ungerechteren Ergebnissen.

Fahren bei Einzelsitzplatzvergabe alle Fahrgäste gleichzeitig los, wird der Fahrpreis so berechnet: Sie schalten zu Beginn der Fahrt ganz normal das Taxameter ein. Steigt der erste Fahrgast aus, tun Sie folgendes:

- Lesen Sie den Fahrpreis vom Taxameter ab
- Teilen Sie diesen Fahrpreis durch die Anzahl der Fahrgäste
- Das Ergebnis ist der Fahrpreis, den der Aussteiger bezahlen muss
- Fahren Sie zum nächsten Fahrziel und lassen Sie das Taxameter ganz normal weiterlaufen, ohne das Taxameter zurückzusetzen und die Grundtaxe erneut zu verrechnen.

Steigt der zweite Fahrgast aus, tun Sie folgendes:

- Lesen Sie den neuen Fahrpreis vom Taxameter ab.
- Rechnen Sie die Differenz zwischen Fahrpreis beim ersten Aussteiger und Fahrpreis beim zweiten Aussteiger aus.
- Teilen Sie diesen Differenzbetrag durch die Anzahl der noch verbliebenen Fahrgäste (inkl. dem jetzigen Aussteiger).
- Zum Ergebnis dieser Teilung rechnen Sie noch den Fahrpreis des Erstaussteigers. Das Ergebnis ist der Fahrpreis des Zweitaussteigers, den Sie jetzt verrechnen müssen.
- Fahren Sie – sofern die Fahrt damit nicht beendet ist – zum nächsten Fahrziel und lassen Sie das Taxameter ganz normal weiterlaufen, ohne das Taxameter zurückzusetzen. Beim nächsten Ziel berechnen Sie den Fahrpreis des dritten Aussteigers auf die gleiche Weise wie den Fahrpreis des zweiten Aussteigers.

Schlimm wird's, wenn ein weiterer Fahrgast unterwegs zusteigt. Diesem Zusteiger dürfen Sie keinen Anteil am bisher angefallen Fahrpreis berechnen! Erreicht dieser Zusteiger sein Fahrziel, teilen Sie nur die Fahrpreisdifferenz durch die Anzahl der verbliebenen Fahrgäste OHNE den letzten Fahrpreis dazu zu rechnen. Das kann unter Umständen zu sehr ungerechten Ergebnissen führen, beispielsweise wenn der zusätzliche Fahrgast ganz kurz nach Abfahrt vom Startpunkt zusteigt und er sich deshalb – im Gegensatz zu den anderen Fahrgästen – seinen Anteil an der Grundtaxe erspart. Fragen Sie in der Praxis Ihren Taxiunternehmer, ob Sie Einzelsitzplatzvergaben überhaupt durchführen sollen. Je nach Region sind diese mehr oder weniger üblich.

Bei der Einzelsitzplatz-Fahrpreisberechnung sind Kinder unter fünf Jahren nicht zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren zählen als eine Person. Ein Kind unter zwölf Jahren ist nicht zu berechnen. Ab 13 zählt der junge Fahrgast voll.

## FAHRPREISE FÜR ÜBERLANDFAHRTEN

Die Fahrpreise für Fahrten über das Tarifgebiet hinaus unterliegen grundsätzlich der **freien Fahrpreisvereinbarung**, dürfen aber **nicht über € 1,80 pro gefahrenen Kilometer** liegen (= Höchsttarif). Bei diesem Preis ist die Rückfahrt inkludiert. Fahrgäste sind vor Antritt der Fahrt über den Kilometerpreis und die ungefähre Streckenlänge zu informieren. Beförderungspflicht besteht für diese Fahrten nicht.



Beachten Sie bitte, dass die Tarifverordnung somit zwei Tarifkategorien kennt: Einmal den verbindlichen Fix-Tarif, von dem weder nach oben noch nach unten abgewichen werden darf und einmal den Höchsttarif von € 1,80/KM, der bloß nicht überschritten werden darf.

## TARIF-QUITTUNG

Sie müssen dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine ordentliche Quittung (=Rechnung) ausstellen. Die einzelnen Rechnungsbestandteile haben Sie im Österreichteil Ihrer Broschüren gelernt, zusätzlich ist das Taxikennzeichen zu vermerken. Die Tarifverordnung bestimmt zusätzlich, dass die **Quittung mittels** eines im Taxi vorhandenen **Druckers** ausgestellt werden muss und nicht mit der Hand geschrieben werden darf.

## BEISPIEL 1 FÜR DIE FAHRPREISBERECHNUNG (EINZELSITZPLATZVERGABE)

Drei Fahrgäste steigen gleichzeitig ein und wollen zu verschiedenen Zielen. Sie vergeben die Plätze einzeln und kündigen das Ihren Fahrgästen vor Beginn der Fahrt korrekt an.

Fahrziel 1: Das Taxameter zeigt € 6,- an. Es befinden sich noch drei Fahrgäste an Bord. Sie teilen also den angezeigten Preis von € 6,- durch 3 und erhalten als Ergebnis € 2,-. Der erste Aussteiger bezahlt also € 2,-. Sie fahren weiter zu Fahrziel zwei, das Taxameter läuft einfach weiter.

Fahrziel 2: Das Taxameter zeigt nun € 14,- an. Es befinden sich nur noch zwei Fahrgäste an Bord. Die Differenz zwischen Fahrpreis 1 (€ 6,-) und Fahrpreis 2 (€ 14,-) beträgt € 8,-. Diesen Differenzbetrag teilen Sie durch die Anzahl der Fahrgäste, also 8 durch 2 ist € 4,-. Zu diesem Ergebnis zählen Sie noch den vorigen Fahrpreis (den der Erstaussteiger bezahlen musste): € 4,- plus € 2,- ergibt € 6,-. Der Aussteiger bei Fahrziel 2 bezahlt also € 6,-. Sie fahren weiter zum Fahrziel 3, das Taxameter läuft einfach weiter.

Fahrziel 3: Das Taxameter zeigt nun € 17,- an. Es ist nur mehr der letzte Fahrgast an Bord. Die Differenz zwischen Fahrpreis 2 (€ 14,-) und Fahrpreis 3 (€ 17,-) beträgt € 3,-. Da nur mehr ein Fahrgast an Bord ist, teilen Sie den Betrag gar nicht, weil 3 durch 1 ohnehin 3 bleibt. Zu diesem Ergebnis zählen Sie noch den vorigen Fahrpreis (den der Zweitaussteiger bezahlen musste): € 3,- plus € 6,- ergibt € 9,-. Da die Fahrt zu Ende ist, schalten Sie das Taxameter ab.

Fahrgast 1 hat bezahlt:	€ 2,-
Fahrgast 2 hat bezahlt:	€ 6,-
Fahrgast 3 hat bezahlt:	€ 9,-
Insgesamt haben Sie an Fahrpreisen erhalten:	€ 17,-

Sie erhalten also den Fahrpreis, den Sie auch ohne Einzelsitzplatzvergabe erhalten hätten. Die einzelnen Fahrgäste brauchen zwar meist etwas länger zu Ihren Zielen, weil kleinere Umwege nötig sind (außer für den Erstaussteiger), bezahlen insgesamt aber etwas weniger, als wenn Sie alleine gefahren wären. Sinn macht die Einzelsitzplatzvergabe nur, wenn die Fahrziele halbwegs in einer Richtung liegen und keine großen Umwege nötig sind. Die Fahrgäste dürfen nicht zum vorzeitigen Aussteigen genötigt werden!

## BEISPIEL 2 FÜR DIE FAHRPREISBERECHNUNG

Zwei Fahrgäste steigen am Montag um 21.05 Uhr in Ihr Taxi und fahren eine 5.320 m lange Strecke. Unterwegs holt einer Zigaretten, das dauert genau 3 ½ Minuten. Die Fahrstrecke liegt im Tarifgebiet:

0 – 41,84 m (Grundtaxe inkl. der Anfangsstrecke und erste Wartezeit)	€ 4,70
41,84 m – 500 m (Streckentaxe 1, € 0,20 je angefangene 41,84 m); 11 x 0,20	€ 2,20

500 m – 5.320 m (Streckentaxe 2, € 0,20 je angefangene 97,56 m); 50 x 0,20	€ 10,00
23,37 – 210 Sekunden (Zeittaxe, € 0,20 je angefangene 23,37 Sekunden); 8 x 0,20	€ 1,60
<b>Gesamter Fahrpreis</b>	<b>€ 18,50</b>

Da es sich um keine Einzelsitzplatzvergabe handelt, machen sich die zwei Fahrgäste untereinander aus, wie sie den Fahrpreis aufteilen.

34. Was ist der Unterschied zwischen verbindlichem und Höchsttarif?
35. In welchen Gebieten gelten amtliche Tarife?
36. Wer verordnet einen amtlichen Tarif?
37. Nennen Sie die Grenzen Ihres Tarifgebietes. Wenn das Tarifgebiet ident mit dem Gemeindegebiet ist, stellen Sie mit Hilfe eines Ortsplanes mit eingezeichnete Gemeindegrenze fest, wo die Gemeindegrenze die wegführenden Straßen kreuzt – das sind die Grenzen des Tarifgebietes.
38. Welche Fahrten unterliegen in Ihrem Gebiet dem amtlichen Tarif?
39. Für welche Fahrten dürfen Sie einen freien Fahrpreis vereinbaren?
40. Aus welchen Elementen setzt sich der Tarif Ihrer Region zusammen?
41. Wie hoch ist der Tarif in Ihrer Region?
42. Berechnen Sie die Tarife für einige selbstgewählte Strecken!
43. Gibt es in Ihrer Region eine Tarfberechnungsmethode für Einzelsitzplatzvergabe?
44. Falls ja (Frage zuvor), erklären Sie die Berechnungsmethode?
45. Gibt's in Ihrer Region einen Tarif für Überlandfahrten?
46. Falls ja (Frage zuvor), gilt dieser Tarif für alle Überlandfahrten?
47. Was sind Vor- und Nachteile eines amtlichen Tarifs?
48. Dürfen Sie die Quittung mit der Hand schreiben oder muss diese gedruckt werden?
49. Welche Bestandteile muss eine Quittung (Rechnung) aufweisen?